

Satzung der Initiative Sulingen e.V.

- I Der Verein führt den Namen Initiative Sulingen mit dem Zusatz e. V.
- II Die Initiative Sulingen hat das Ziel, die wirtschaftlichen Leistungen der Stadt Sulingen in jeder geeigneten Weise zu fördern und zur Verbesserung des Leistungsangebotes der Stadt Sulingen beizutragen, um dadurch die Bedeutung Sulingens als Wirtschafts-, Handels-, Wohn- und Kulturstandort zu steigern. Sie hat keinerlei wirtschaftliche Ziele. Sie ist ein Verein von gewerblichen Unternehmen, Behörden, Institutionen und Einzelpersonen in Sulingen
Sitzung und Gerichtsstand des Vereins ist Sulingen.
- III Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV Mitglieder des Vereins können Firmen, Behörden, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragssteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- V Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt
Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich mindestens drei Monate vorher erklärt werden.
b) durch Ausschluss
Dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt, weil dieser gegen die Ziele, Interessen und Grundsätze der Initiative Sulingen verstoßen hat oder mit Beiträgen oder Umlagen für mehr als drei Monate im Rückstand ist. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- VI Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit ihren Beiträgen, die Initiative Sulingen haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen.
- VII Die für die Arbeit und Maßnahmen der Initiative Sulingen erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Umlagen aufgebracht.
Die Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Erhebung von Umlagen für Einzelmaßnahmen oder Einzelaktionen sowie deren Höhe und Fälligkeit werden vom Vorstand entsprechend den finanziellen Bedürfnissen festgesetzt.
- VIII Organe des Vereins sind:
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
- IX Der Vorstand besteht aus 7 Personen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- X Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgemeinschaften einsetzen. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften können auch Fachleute teilnehmen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- XI Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zu Handlungen oder Rechtsgeschäften jeder Art zu ermächtigen.
Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen.
- XII Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Kassenberichtes
c) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts
d) Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahl des Vorstandes
f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- XIII Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- XIV Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- XV Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vereins gefasst werden.
Erscheinen in der außerordentlichen Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder des Vereins, so ist binnen 5 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese zweite Versammlung entscheidet mit einer Mehrzahl von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- XVI Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sulingen einzutragen.

Stand Juli 2012